LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1541
18. 04. 1997

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gisela Bill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Ermäßigung bzw. Erstattung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Die Kleine Anfrage 723 vom 27. März 1997 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 13 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes kann bei Familien mit geringem Einkommen der Elternbeitrag für Kindertagesstätten ermäßigt bzw. erstattet werden.
Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 1992 bis 1996 in Rheinland-Pfalz Elternbeiträge für Kindertagesstätten auf Antrag ermäßigt – aufgegliedert nach Jahren, Jugendämtern, Art der Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort) und Grund der Ermäßigung (geringes Einkommen und/oder Mehrkinderfamilien) –?
2. In wie vielen Fällen wurden im gleichen Zeitraum in Rheinland-Pfalz Elternbeiträge für Kindertagesstätten auf Antrag vollständig übernommen – aufgeschlüsselt wie unter Frage 1 –?
3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 1992 bis 1996 von den Jugendämtern die Essenskosten bei der Inanspruchnahme von Mittagessen in der Kindertagesstätte übernommen – aufgegliedert nach Jahren und Jugendämtern –?
4. In wie vielen Fällen übernahmen die Jugendämter in den Jahren 1992 bis 1996 die Zahlung von Elternbeiträgen und/oder Essenskosten an Kindertagesstätten aufgrund fehlender Zahlungen und fehlender Beantragung auf Ermäßigung oder Übernahme – aufgegliedert nach Jahren und Jugendämtern –?
5. In welcher Höhe beliefen sich die Kosten in den Jahren 1992 bis 1996, die die Jugendämter für übernommene, ermäßigte und nicht gezahlte Elternbeiträge und Essenskosten zu leisten hatten – aufgegliedert wie unter Frage 4 –?
6. Wie hoch ist der Anteil der Alleinerziehenden in den Jahren 1992 bis 1996, für den Elternbeiträge an Kindertagesstätten übernommen wurden – aufgegliedert wie unter Frage 4 –?
7. Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Familien – analog zu Frage 6 –?

Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. April 1997 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 7.:

Die Gestaltung der Elternbeiträge in Kindergärten ist im rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz § 13 Abs. 2 geregelt, die für andere Kindertagesstätten in § 13 Abs. 3.

In Kindergärten ermäßigt sich der Elternbeitrag „für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf zwei Drittel, mit drei Kindern auf ein Drittel, für Kinder einer Familie mit vier und mehr Kindern entfällt er; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden."

In den anderen Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge grundsätzlich unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl gestaffelt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 23. Mai 1997

Die in Frage 3 angesprochene Übernahme der Essenskosten durch die Jugendämter ist dagegen nicht im Kindertagesstättengesetz geregelt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Kommunen.

Punktuelle Informationen zu den Fallzahlen von Ermäßigungen und der Übernahme von Elternbeiträgen ergeben sich aus einer Stichprobe, die das Diakonische Werk Pfalz für evangelische Kindergärten in einigen Kirchenbezirken durchführte. So geht das Diakonische Werk für die evang. Kindergärten im Kirchenbezirk Kaiserslautern von einer Übernahme bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge in rund 39 % der Fälle aus, in Zweibrücken und Pirmasens jeweils in rund 40 % der Fälle. Ein entscheidender Faktor für die große Zahl der Übernahme bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge ist in der hohen Arbeitslosigkeit dieser Regionen zu sehen.

Eine flächendeckende Untersuchung für alle Jugendamtsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz sowohl über den Umfang als auch über die unterschiedlichen Ursachen der Ermäßigung bzw. der Übernahme von Elternbeiträgen liegt nicht vor. Eine entsprechende Untersuchung bei den einzelnen Jugendämtern kann nur mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand durchgeführt werden.

Dr. Rose Götte
Staatsministerin